

Umgebung von Verkehrsanlagen vom 12. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 9, § 17) Auflagen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erteilt werden.

2. Der Ersatz von Mehraufwendungen

Beispielsweise kann der örtliche Rat gemäß § 5 Abs. 3 der VO vom 19. Februar 1969 von Betrieben und Bürgern, die eine Verunreinigung oder Beschädigung von Straßen, Erholungseinrichtungen und Parks herbeigeführt und nicht wieder beseitigt haben, den Ersatz der ihm dadurch entstandenen Mehraufwendungen (z. B. für die außerplanmäßige Reinigung der Straße) und Schäden fordern. Von Betrieben, die wiederholt gesetzliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht einhalten, kann ein Betrag bis zur doppelten Höhe der Mehraufwendungen und Schäden gefordert werden.

3. Die Ersatzvornahme

Bei der Ersatzvornahme nimmt der örtliche Rat die von dem verpflichteten Betrieb oder Bürger — meist auf Grund einer Auflage — nicht termingemäß vorgenommene Handlung oder durchgeführte Maßnahme entweder selbst vor oder beauftragt damit einen Betrieb. Der Verpflichtete hat hierfür die Kosten zu tragen.

Die Ersatzvornahme ist z. B. gemäß § 22 Abs. 3 Straßen-VO vorgesehen, wenn der Verpflichtete die gemäß § 22 Abs. 2 erteilten o. g. Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Auch ohne vorherige Auflage kann gemäß § 22 Abs. 4 StraßenVO eine Ersatzvornahme durchgeführt werden, wenn es die Sicherheit erfordert und ein unverzügliches Handeln notwendig und der Verpflichtete zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands nicht in der Lage ist oder nicht herangezogen werden kann.

4. Der Ersatz von Schäden

Ist durch schuldhafte Verletzung der Ordnung dem örtlichen Rat ein Schaden entstanden, kann er nach §§ 330 ff. ZGB Schadenersatz fordern. Das ist z. B. der Fall bei der Beschädigung von Parkbänken, Schutzgittern, Anschlagssäulen usw. Weitere Schadenersatzregelungen sind in einzelnen Rechtsvorschriften enthalten, so z. B. in § 23 Abs. 4 StraßenVO.

5. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Bei Verletzungen der Stadt- und Gemeindeordnungen, die in Gesetzen der Volkskammer, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und in Anordnungen der Minister ausdrücklich als Ordnungswidrigkeiten charakterisiert sind (§ 3 Abs. 1 OWG), können ordnungsrechtliche Maßnahmen ausgesprochen werden. Die örtlichen Volksvertretungen sind jedoch nicht berechtigt, andere Verstöße gegen die Ordnungen ordnungsrechtlich zu verfolgen.

Beispielsweise sieht § 16 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz (LKG) — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339) Ordnungsstrafen für die schuldhafte Verletzung der Anliegerpflichten, für die Verunreinigung öffentlicher Straßen usw. vor.

Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens obliegt im allgemeinen dem Vorsitzenden des Rates und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Ratsmitgliedern; sie können dieses Recht z. B. nicht auf die Mitglieder der Stadtaufsicht übertragen. Dagegen kann die Verwarnung mit Ordnungsgeld in den ausdrücklich in den Ordnungswidrigkeitsregelungen bestimmten Fällen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten durch die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Staatsorgane, also auch der Stadtaufsicht, bzw. durch Angehörige der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden.

6. Übergabe an die gesellschaftlichen Gerichte

Die Ordnungsstrafbefugten Mitglieder der örtlichen Räte haben das Recht, Ordnungswidrigkeiten zur Beratung und

Ehrendoktorwürde für Dr. Heinrich Toeplitz



Foto:
ADN-ZB/
Gahlbeck

Am 13. Juli dieses Jahres verlieh der Wissenschaftliche Rat der Karl-Marx-Universität Leipzig im Beisein namhafter Persönlichkeiten aus Staat und Gesellschaft dem Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Heinrich Toeplitz, die Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber.

Prof. Dr. sc. jur. Erhard Pätzold, Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, würdigte in der Laudatio das über mehrere Jahrzehnte währende Wirken des Studenten der Leipziger Universität des Jahres 1932 für die stete Vervollkommnung und Festigung der sozialistischen Rechtsordnung in der DDR sowie sein Auftreten als leitender Justizfunktionär, als Politiker und Repräsentant unseres Staates beim Ausbau freundschaftlicher Beziehungen und bei der Festigung des Friedens im internationalen Maßstab. Prof. Dr. Pätzold hob insbesondere jene rechtswissenschaftlichen Leistungen von Dr. Heinrich Toeplitz hervor, mit denen er sich auf den Gebieten der Herausbildung der sozialistischen Staats- und Rechtswissenschaft, des Wesens der sozialistischen Demokratie, der Grundfragen des Gerichtsverfassungsrechts, der Entwicklung der Rechtspflege, der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts und der Auseinandersetzung mit dem Recht im Imperialismus beachtliche Verdienste erwarb. In der Laudatio wurde u. a. auch die umfangreiche populärwissenschaftliche Arbeit, das Bemühen um die Heranbildung und Erziehung des juristischen Nachwuchses an den Ausbildungsstätten der DDR, die Überführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die staatliche Leitungstätigkeit der Gerichte sowie die Übernahme und Auswertung von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Bruderländern durch Dr. Heinrich Toeplitz als hoch zu bewertende Leistungen bezeichnet.

Die Urkunde überreichte der Rektor und Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates der Karl-Marx-Universität, Prof. Dr. sc. phil. Lothar Rathmann.

Dr. Dr. h. c. Heinrich Toeplitz referierte im Anschluß an die Verleihung der Ehrendoktorwürde über die dreißigjährige Entwicklung und aktuelle Aufgaben des Obersten Gerichts.

Diesen mit Interesse aufgenommenen Vortrag wird die Redaktion in einem der folgenden Hefte veröffentlichen.

Beschlußfassung an die gesellschaftlichen Gerichte zu übergeben (§§ 31, 32 OWG). Diese Möglichkeit der gesellschaftlichen erzieherischen Einwirkung im Wohngebiet oder im Betrieb sowohl auf den Rechtsverletzer als auch vorbeugend auf die Öffentlichkeit sollte gerade bei Verletzungen der Stadt- und Gemeindeordnungen stärker genutzt werden.

Bei der Reaktion auf Verletzungen der Stadt- und Gemeindeordnungen bedarf es einer ständigen Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Leitern anderer staatlicher Organe, die ebenfalls befugt sind, Auflagen, Ersatzvornahme, Schadenersatzforderungen sowie ordnungsrechtliche Maßnahmen anzuwenden (z. B. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht, die Direktoren der Forstwirtschaftsbetriebe, die Leiter der Dienststellen der Volkspolizei).